

Rechtliche Begründung zur 8. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die auch weiterhin drastische Situation im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung in Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich und Wien) macht eine Verlängerung der ganztägigen Ausgangsregelung bis zum 18. April erforderlich. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG darf neben der dieser Verordnung angeschlossenen fachlichen Begründung auf jene zur 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV verwiesen werden.

Darüber hinaus wird die nächtliche Ausgangsregelung für das restliche Bundesgebiet um weitere zwei Tage – nämlich bis zum 20. April – verlängert. Im Hinblick auf das Land Vorarlberg (und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG) darf auf die beiliegende fachliche Begründung verwiesen werden. Insbesondere ist auch im Land Vorarlberg – von einem im Vergleich niedrigen Niveau ausgehend – ein erneuter Anstieg der 7-Tagesinzidenz und eine dementsprechende drohende Auslastung der Intensivkapazitäten zu verzeichnen, was die Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen erfordert. Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11).

In § 10 Abs. 2 Z 4 wird klargestellt, dass mit der 7. Novelle zur 4. SchuMaV in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nunmehr vier Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner und Woche zulässig sind.